Admisch = Kaiserlichen Sungarn und Boheim Königlichen Kajestät, Frauen

# MARIÆ THERESIÆ

Erg-Hergogin zu Westerreich, Anserer allergnädigsten Grauen,

Sands = Surftin

Resolvirte Ardnung

Wider die

Falliten und Decoctoren

In Dero

Erb- Gergogthum Ateyer,

Wien ben 16. December, 1747.

Gedruckt ben Johann Peter von Ghelen, Ihrer Rom. Kaiserl. Koniglichen Majestat Hof. Buchdruckern.

Dachgedruckt in Grag ben Den Widmanftatterifchen Erben, 1763.

E



Ir Maria Theresia von Sottes Gnaden Romische Kanserin; in Germanien, Hungarn, Bibeim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien 2c. Königin; Erz-Herzogin zu Desterreich; Herzogin zu Burgund, Steper, Karnten, Crain, und Würtemberg; Grafin zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Gorz, und Gradisca; Herzogin zu Lothringen, und Baar; Groß-Herzogin zu Toscana 2c. 2c. Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Geift = und Weltlichen Obrigkeiten , Amt : Leuten , Insassen , Unterthanen und Getreuen , was Würden, Stand , und Weesen die in Unserm Herzogthum Steper wohn: haft feund, oder sonsten fich darinnen aufhalten, Unsere Gnad und alles Gutes, und fügen euch gnadigst zu wiffen , wie Wir zu Unseren besonderen Miffallen vernommen , daß von einer Zeit her, so wohl ben denen Rauf und Handels Leuten als auch anderen Stands : Personen nicht nur zerschiedene von Unglücks Fällen herrührende, sondern auch 21 2 aus

dus eigener Schuld entstandene Fallimenta, ja wohl gar bokhafte, und betrügliche Banquerouten, wordurch andere ehrliche Leute um das Ihrige gebracht, und offener Trauen und Glauben violiret wird, ausgebrochen sepen, welches Unweesen ben dem Handel: Stand aus vier Haupt: Urs sachen herrühret.

I. Daß die Handlungen über die Proportion angewachsen, und das

hero viele Rauf Leute verderben.

II. Daß die mehriste Negotia mit leeren Handen angefangen wer

den, und folgends in Rurze zerfallen muffen;

III. Wann eine Handlung zum Bruch gekommen, die Weiber ges meiniglich die beste Substanz Jure prioritatis heraus gezogen, und daherd fast niemand mehr einem Kausmann borgen will. Deme noch ofters

IV. Beykommet die Umwürtschaft, und dem Kausmanns; Stand nicht gemessene Aussührung sowohl an Seiten einiger Männer, als Weiber: Diesem Uebel dann fürs künftige zu steuren, und die behörige Mittel vorzusehren, solgends über eine gemessene Ordnung wider die Falliten, und Decoctoren Uns zu resolviren, Wir aus Lands; Fürstlicher Obsorg über gehörigen Orts abgefordert; und erstatteten: Uns auch gehorsamst vorgetragenen Bericht; und Gutachten für nöhtig bes funden haben, wie solgt:

## Erste Abtheilung.

#### Von kunftiger Verhütung deren Fallimenten.

aufgerichtet werde, bis die an ein; oder andern Ort etwank vorzepende übermäßige Zahl derenselben nach behörig Obrigkeitlichen Erzmessen reduciret worden, und verordnen noch weiters, daß auch künstighin nach beschehener Reduction keiner zum Wechster, oder anderen Handelsmann aufgenommen werde, welcher nicht in der Handelschaft wohl erfahren, und mit eigenen Mittlen, oder realen Fundo eines würklichen vorhandenen Einlags: Capitals (welches à proportione der neu aufrichtenden Handlung, oder Wechel: Negotii & pro circumstantiis cujusque loci & temporis jede behörige Obrigkeit wohl ermessen, und vor der Annehmung eines jeden neuen Handlsmann, oder Wechster determiniren solle) versehen seine deren Handlsmann, oder Wechster determiniren solle) versehen seine dereschafteu, daß die eigene Mittel, oder realis Fundus gleichwohlen das Orittel betrage, die übrige zwen dritte Theil mögen zwar durch Darlenhere, oder Socios eingeleget werden, jedoch sennd hierunter solgende Stuck ohnumgänglich zu beobachten.

I. Daß der Erlag des Darlehens, oder die von denen Sociis zu thuen habende Cinlag auch realiter beschehe, und die Obrigkeitlich bes

nennte Summ würflich erfüllet werde :

II. Das von einem Socio eingelegte Capital allda in der Handlung verbleibe, und nichts darvon ehender ausgezogen werde, bis, das Negotium ben der behörigen Obrigkeit ordentlich dissolvier, und mit denen Creditoren alle Richtigkeit gepflogen worden ist; mithin

III. Auch der Darlehner oder Socius von seinem eingelegten Capital, über Abzug der gemeinsamen ben der behörigen Obrigkeit ausmachenden Unkösten hochstens nur 6. pr. Cento Interesse, und zwar nur in jenem Fall heraus nehmen konne, wann ben dem zu Ende jeden Jahrs gezo: genen Bilanz ein über 6. pr. Cento steigender realer Gewinn sich flar, und richtig zeiget, und da auch ein Darleber, oder Socius von dem gegenwärtig etwa verhanden : ergäbigeren Gewinn ein mehrers, als gedachte 6. pr. Cento heraus nehmeten, waren sie diese Uebermaß der Raggion ben fünftig sich aufferenden. Abgang zu ersegen schuldig: Wie aber

IV. Zwenerlen Socii sennd, offentliche, und heimliche, also ist zwie

schen ihnen pro futuro der Unterschied zu machen, daß pro

V. Ein offentlicher, oder apertus Socius ben der behörigen Obrigfeit, auch in denen Oblatoriis ausdrücklich benennet, ein: so anderes all da protocolliret, und die Raggion mit Ausdruckung des Socii Namens, oder doch mit beständiger Zusezung der Wort, geführet werde. VI. Daß diese Socii aperti, wann sie gleich nur um einen gewissen

unter ihnen pactirten Untheil in der Handlung stehen, denen Creditoribus

dennoch in Solidum obligiret sepen; dahero

VII. Sie von solcher Obligation nicht ehender befrenet werden, als bis die Societat ben der behörigen Obrigkeit, wie obgemeldet, ordente lich dissolviret, und alle Handlungs: Creditores vergnüget worden, gefalten im widrigen der in der Stille, ohne Borwiffen der behörigen Obrigkeit ausgetretten : offentliche Socius denen vorigen Handlungs : Creditoren, im Fall sie von dem in der Handlung bleibenden Socio hernach dicht befridiget worden, sederzeit haften muste, welches sich auch von denen jenigen neuen Creditoren verstehet, die nach der Hand von der beimlichen Austrettung eines dergleichen Socii nichts legaliter wissend. auf die Grichtliche Protocollirung, und Firma vertrauend, der Raggion weiters fidiret haben; betreffend

VIII. Die heimliche Socios, welche ben einer Handlichaft feinen Nac men, aber daben einen Antheil haben, sennd zwar auch dieselbe quâ tales, oder als mit interessirte ben der behörigen Obrigkeit nahmhaft zu machen , und mit ihrem Ginlags , Capital , item wegen des Gewinn, und Berlurfts, auch wegen der Zeit der fürwehren follenden Compagnie, und übrigen zwischen ihnen machenden Conventionen zu Protocolliren, werden aber in der That als Socii Particulares angesehen, derentwillen auch derfelben Namen weder ausdrucklich, noch unter dem Namen

Compagnie ben der Raggion geführet; Es sennd auch

IX. Diese Socii particulares mit dem Quanto ihres eingelegten Fundi, oder nach Innhalt, und Beschaffenheit des ben der behörigen Obs Pigfeit protocollivten Societats: Contracts einen gewissen Untheil des sich ausserenden Verlursts zu tragen, mithin um den übrigen Abgang in Solidum zu stehen nicht schuldig; sie mussen aber auch ihr Capital bis dur orbentlichen ben der behörigen Obrigfeit beschehenen Aushebung der Societat allda ligen lassen, und sennd nicht befugt sub quocunque prætextu auch nur einen Theil davon heraus zu nehmen, auffer es wurde ben gedachter behöriger Obrigfeit anstatt des Austrettenden ein anderer substituiret, oder von dem Negotianten selbst der genugsame Fundus ausgewiesen.

25

Was hieoben wegen der Zeit der fürwehren: sollenden Handlung, nehst anderen gemeldet worden, dieses habe den Verstand, daß wann auch die pactirte Zeit verstossen, und der Socius particularis (ohne das eine ordentliche Aushebung der Compagnie beschehen) gleichwohlen in der Societät Stillschwiegend verbleibet, v. g. den vorhin pactirt, und ger nossenen Gewinn ferners ex communione ziehet, andurch ed ipso die Societät so lang prorogiret sepe, und er mit dem Quanto seiner Einlage haften musse, bis sothane Compagnie gehörter massen por dem Mercan-

til-Gericht ordentlich aufgehebet wird. Es solle demnach X. Die Protocollirung eines funftighin, von einem Burger oder Nobili neu : stabilirenden , oder auch wider aufhebenden Wechel : Negotii ben dem Mercantil - oder Wechel : Gericht, einer anderen Sandlung aber ben der bisherigen behörigen Obrigfeit mit genauer Beobachtung obiger und hernach stehender Puncten aufrichtig : und , wie es Fides publica erforderet, getreulich beschehen: mithin sowohl der neue Sand lungs : Werber , als dessen zur Errichtung des Negotii herstellende Dar leihere oder Socii glaubwürdig darthuen, daß der Betrag eines jedwer Deren Ginlags : Quanti wurcklich verhanden, auch in der That fren fene, mithin ohne Benachtheilung anderer Creditoren eingeleget werde: in Entstehung deffen sowohl der Principal, als die mit ihme etwa colludirende Interessenten, wann zum Erempl der Principal mit vorgeges benen eigenen Mittlen, welche er doch von anderen heimlich entlehnet, oder sonften noch schuldig ift, das Gericht untergehet : Item der jenis ge, welcher zu dem Ende den angehenden Sandlsmann wiffentlich, & per Collusionem darleihet, oder der Socius anderwärts obæriret ist, sammentlich als Betruger geachtet, und nicht allein denen Creditoren wegen der zur Errichtung des Negotii gehörter maffen per Collusionem dargeliehene Summ, zu geschweigen, wann selbe realiter gar nicht ware eingeleget worden, oder die Einlag gegen den Inhalt obigen S. 7. & 9. heimlich heraus gezogen wurde, gleichwohlen obligiret fenn: sondern auch ben dem fich mithin aufferenden Berlurft mit denen in der dritten Abtheilung vorgesehenen Straffen nach vernünftigen Er meffen des Richters angesehen werden solle; ferers verordnen Wir hier mit, daß in conformitat des bereits in Steper mit- Nugen eingeführ ten Magistratlichen Bormercfungs : Instituti von 31ten October 1736. für die nobilitivt und unnobilitirte Wechsler ben jedes Lands: Mercantil-Gericht; fur die übrige Sandels: Leut aber ben benen beborigen Obrigfeiten an Orten (wo es noch nicht ift) ein Vormerckungs Buch, oder Protocollum zu Eintragung jedes Wechsters, und Handlemanns status activi, & passivi errichtet, und in Concursu Creditorum fein ande res Borrecht (als welches aus dieser Bormerfung entspringet) finf tighin gestattet, wie auch all das jenige, was bereits im bemeldten Magistratlichen Vormerchungs: Instituto statuiret ift, pro re nata zwischen denen Glaubigern eines Wechslers, und Handlsmann von dem Mercantil - Gericht sowohl, als anderen Obrigfeiten beobachtet werden solle.

XI. Womit dann das Gericht ben Errichtung einer Wechsel, oder anderer Handlung alle Obsorg dahin anzuwenden hat, daß das Negotium gemelter massen recht dotivet, das Capital auch sicher, und richtig: mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtig

gen Gerhabschaft, Bürgschaften, oder sonst schwären Berechnung verkstricket, noch mit anderweiteren Schulden beladen: oder doch zu deren Befriedigung ausser des Handlungs Fundi mit genugsamen Mittlen verkschen sein, welches absonderlich respectu deren weiblichen Sprüchen zu

beobachten, und fünftighin pro

XII. Dahin anzutragen seyn wird, daß wann der Handlungs. Wers ber allschon verehlichet ist, dessen Weib vor das Gericht oder sonstigbes hörige Instanz ersorderet, die She: Pacta alda untersuchet, und das Weib, wo möglich dahin vermöget werde, daß sie entweders ausser dem Nesotio ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn: und Verlurst, als Socia in die Handlung lege, mithin eisnen schristlichen Revers von sich stelle, und ben dem Gericht einlege, daß sie ihre obschon privilegirte Henrats: Sprüche ben der Handlung so lang nicht sorderen wolle, bis nicht gesamte Handlungs: Glaubigere vollkoms

men befriediget sennd; Golte nun

XIII. Das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit mehrern weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und anderen Handlungs-Creditoren vorgehen wollen, ware das also afficirte Dermogen vor feinen kichtigen Fundo zu achten, noch ben dem Gericht als eine reale Einlas ge anzunehmen, auffer es konte der Handlungs: Werber zeigen, daß er Aber die fren: und ohnafficirt gebende Einlage noch andere Mittel besite, und darmit sein angehendes Negotium mehrers zu unterstüßen gedenke, in welchem Kall moge man nach Maß folcher Mittel die er ultra dotem negotii in die Handlung wendet, dem Weib einige priorität vor anderen Creditoren etiam negotii zugestanden werden, jedoch anderst nicht, als wann felbe auffer dem zugebrachten Seprat : Gut feine andere Mittel zu hrer wittiblichen Berforgung hatte, und das Gericht befande, daß belagtes Henrat: But, und die erwa verschriebene Widerlag mit denen Rraften des Negotii proportionirt, folgbar denen Handlungs, Credito, ten, auf derer Sicherheit Wir Unfer vornehmstes Absehen richten, kein londerbaret Nachtheil daraus zu befahren sepe, widrigens sollen derlen excessive Che: Pacta entweders mit Einstimmung des QBeibs nach billis Den Dingen moderiret: oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden; Dafern aber

XIV. Ein bereits stabilirter Handelsmann sich verehelichen wolte, statuiren, und seigen Wir, daß die gepflogene Henrats. Abred vorherd der bes börigen Obrigkeit, und zwar ben Berlurst des Vorrechts zur behörigen Approbation oder gutsindenden Mäßigung fürgelegt werden solle: wors ben dann besagtes Gericht vorderist auf die Sicherheit des Negocii zu sehen, und die etwa zu hoch gespante Sprüche dergestalten einzuschrenken hat, damit der Handlungs, Fundus dardurch nicht geschwähet, und die treusherzige Creditores sich einer zu ihren Nachtheil etwa zu Favor des Weibs sürgegangenen excessiven Frengebigkeit nicht zu beklagen haben;

Was aber

XV. Eines Handlungs: Weibs übrige Mittel belanget, die sie nes ben dem Henrat. Gut hat, oder ihr wehrender Ehe zusallen, stehet in derselben Wilkfur, ob sie solche selbst verwalten: oder ihrem Mann in die Hande geben, und unterthänig machen wolle? Doch solle sie legtern Falls ihre Sicherheit ausser der Handlung suchen, und sich entwe-B2 ders mit Pfändern bedecken, oder auf unbewegliche Güter vormerken lassen: widrigens ben entstehendem Concursu sich keines mehrern Rechts, als andere gemeine Creditores zu erfreuen haben: Belangend auch

XVI. Die zwischen Che: Leuten ofters vorkommende Schankun: gen: mit diesem solle es kunftighin respectu deren Handels: Leuten 19 gehalten werden: die jenige Schankungen, welche realiter per traditionem fürgegangen, sollen sodann gultig senn, wann sie zur Zeit, wo solt che Donation in Effectu beschiehet, denen Creditoren, oder auch dem Handlungs, Fundo zu keinem Nachtheil gereicher: da auch nach der Hand der Mann nicht Solvendo wurde, ausser es ware deraleichen Donation aus denen jenigen des Manns Mittlen beschehen, welche derfelbe gegen obige Verfassung in 6. 7. & 9. über die 6. per Cento jährliches Interesse aus der Handlung genommen hatte, da nemlichen das Weib nicht zeigen könte, besagte Donation von des Manns auffer der Sand lung gehabten Vermögen gemacht worden zu fenn, in welchem Kall auch das Weib sothane noch in gutem Stand des Manns realiter für gegangene Donation der nach der Hand verschuldeten Masse mariti ben zutragen batte: andere des Manns Donationes aber, welche obgehörter maffen nicht realiter beschehen sennd, sollen pro

nen etwa verhandenen Kindern ihr Recht in Salvo verbleiben.

viel aber

XVIII. Eines Handlungs: Socii etwa habende Privat-Creditores bei langet, stehet zwar denenselben fren, ihre Forderung an des Debitoris Handlungs: Antheil gebührend zu ersuchen, auch im Fall die Sache nicht gütlich bengeleget wird, darauf die ordentliche Execution zu führren, es gehet aber sothane Execution nicht weiters, als auf das, was dem Socio nach Abzug deren Handlungs: Schulden annoch zu guten

fommet: Was

AIX. Die Respectu deren bereits verhandenen Wechslern, und Handels: Leuten schon errichtete Henrats: Brief angehet, lassen Wires pro præterito daben (wie solche bishero ben denen Gerichts: Stellen in concursibus Creditorum angesehen worden) aus besonderen hierunter waltenden Bewegnussen verbleiben, sie wolten dann zu mehrerer stadilirung ihres Credits sich dem jenigen, was respectu deren kunstighin ans nehmenden Handels: Leuten hiemit verordnet wird, selbst fremwillig unterziehen: wie Wir es dann auch in denen übrigen in dieser neuen Ordnung specialiter nicht vorgesehenen Fällen, ben denen gemeinen Rechten, und bisherigen Usu bewenden lassen.

XX. Ben diesen also wegen stabilir und dotierung deren Wechsel und anderen Handlungen hierben gemacht: auch in dem nächsten solgenden S. andertens noch ferners machenden Anstaltungen, und zu versicht lichen nicht mehr so leicht ausbrechenden Fallimenten sinden Wir ohn nöhtig, das in der In. De. Wechsel: Ordnung Articulo 47. denen sörmtigen Wechsel: Briessen bengelegte Bor: Recht, oder Jus prioritatis vor denen Cambiis Siccis, Chyrographis, und übrigen Current-Schulden ser

ners stehen zu laffen;

Wollen dahero, und statuiren hiemit, daß mittels Aufhebung die ses besagten Wechsel-Briefen in gedachter Wechsl-Ordnung Anno 1722.

dugestandenen Vor: Rechts zwischen den Wechel: und anderen Personal-Forderungen ein gleiches Recht, wie von Alters her, bis ad annum 1722. Bebrauchig gewesen , funftighin ertheilet werden folle. Damit nun

Andertens die bereits verhandene, und künftig annehmende Kauf-und Handels: Leute desto besser bestehen, und zu ihren rechtmässigen Forderungen ehender gelangen mogen, da sie wegen deren auch ihres Orts ausgestellten Wechsel. Briefen richtige Zahlung leisten, oder die schleunige Execution ben dem Wechsel: Gericht leiden muffen; Go ver:

ordnen Wir hiemit, daß

I. Ein jeglicher Richter über die von denen Schuldnern unter: schriebene Handlungs: oder auch Handwerks: Auszügl nach Jahr: und Tag, von denen übrigen Auszüglen aber von Zeit der ersten Klag, da felbe nach gewöhnlichen Abbruch für richtig erkennet, oder liquidiret wor: den, fünf per Cento Interesse, denen Handlung, und Handwerks: Leuten anrechnen, und passiren lassen, denenselben auch, wie nicht weniger, des nen wie wohl truckenen doch liquiden Wechsel: Briefen das Recht ohne

gestattenden Aufzügen nach Inhalt jedes Orts Gerichts und Executions-Ordnung ertheilen sollen. Wie aber II. Die Liquidirung so wohl deren Wechslern, und All' ingrosso handlenden Kauf : Leuten Conti, als auch deren übrigen Burgerlichen Eln: und Pfund : weis verkaufenden Handels : Leuten endlichen auch de: ren Handwerks : Auszüglen zu beschehen habe , da verordnen wir , daß fomobil deren Wechstern, und All' ingroffo handlenden Rauf Leuten. als deren übrigen Burgerlichen Eln: und Pfund: weis verkaufenden: Handels: Leuten, Bucher (wann felbe folgende Requisita haben) semiplenam probationem machen, auch der Producens, und dessen Erben ad juramentum Suppletorium gelaffen werden follen. Deren Buchern Requisita aber bestehen in deme : furs erfte, daß der jenige Sandismann, so die Bücher haltet, bonw famw, approbatw vitw seine: fürs anderte, daß die einkommende Posten aus dem Straza-Buch, und Journal in das Handlungs Buch entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlichen hierzu gehaltenen vertrauten der Handlungs Bucher ver: ståndigen Bedienten eingetragen, und das Handlungs Buch nicht von unterschiedlichen Sanden zu einer Zeit geschrieben sepe; fürs dritte, daß folches Handlungs: Buch ordentlich die data, & accepta: ingleichen, fürs bierte diem, & annum in fich halte. und die Personen denen, und durch welche creditiret worden, specificire: fürs fünfte, daß die in dasselbige Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Sandls : Buch gehörige Sach seve, und nichts, was zur Handlung nicht gehorig ift, darein geschrieben werde.

Was aber fürs sechste die übrige ausser deren Classen deren Wechs. tern, Niderlegern, und übrigen Eln: und Pfund: weis verkaufenden Burgerlichen Handels: Leuten befindliche Krammer, und Handwerks: Leut betrift, solle es bis weitere Berordnung dergestalten gehalten wer: den, daß wann ein dergleichen Krammer, oder Handwerks: mann seine Waar, oder Arbeit auf Borg ausgibet, und creditiret, er darüber in ner Jahr und Tag ein Auszügl verfassen, und solches dem Debitori zum unterschreiben übergeben solle; da nun ein derlen von dem Debitore uns terschriebener Auszug ben Gericht produciret wirdet, solle derselbe pro

li-

liquido gehalten: und auf anruffen des Creditoris das Recht darüber, gleichwie über andere liquide Spruch, ertheilet werden: solte aber Der Debitor diesen Auszug deren empfangenen Waaren, oder gelieferten Ars beit zu unterschreiben sich weigeren, so kan, und mag der Creditor ben Des Debitoris Instanz seine Rlag einreichen; in welchem Fall er über seis nen Auszug ad Juramentum Suppletorium gelaffen werden folle; doch in dem Verstand, daß kunftighin dergleichen Krammer, und Handwerks Leute gleichwohl ein Tag: Buch halten, und darinnen ein: und ander res, sonderbar auch die Abschlags: Zahlungen anmerken, wie dann in dem Fall, daß einer eine Abschlags Bahlung nicht angemerket hatte, und dessen mittels eines unterschriebenen Auszügls, oder auch nur a Conto Zahlung überwiesen wurde, derselbe nicht ad juramentum zu lass sen, sondern arbitrio judicis der Spruch allenfalls auch die zu verhängen findende Straf anheim gestellet wird.

Da aber der Krammer, oder Handwerker Jahr, und Tag von Zeit der geborgten Waar oder gemachten Arbeit verstreichen laffet, ohne feinem Auszug von dem Debitore unterschreiben zu laffen, folgends aber mit dergleichen un: unterschriebenen Auszug vor Gericht fommet, solle derfelbe auf dem Widerspruch des Beklagten über sothanen Auszug und gehörter maffen zu führen habendes Tag: Buch nicht gleich ad juramentum Suppletorium gelaffen, von dem Richter aber eine generalis negativa des Beklagten eben nicht angenommen: sondern mit der Erkannts nuß, ob der Klager ad juramentum zu lassen? Over was sonsten von

Rechtswegen zu urtheilen sene, fürgegangen werden: Wann aber ein Wechsler, Niderleger, Kauf, und Handlsmann, Krammer, oder Handwerker künftighin von dem Tag der geborgten Waar, oder gelieferten Arbeit dren ganze Jahr verflieffen laffete, ohne daß er seinen Conto, oder Auszug zur Unterschrift des Debitoris, oder vor Gericht klagbar anbringete, so wollen Wir, jedem solchen nach Ver: streichung dreper Jahren ohne des Debitoris Unterschrift vorbringenden Conto, oder Auszug ipso facto aus Landsfürstlicher Macht hiemit vor uns gultig erflaret haben, und solle der Creditor darmit von keinem Gericht mehr angehört, noch auch demselben einige Bezahlung hierauf verschafe fet werden.

Wann hingegen die Advocaten diese oder auch andere Rechts: fuh: rungen wider ihre Pflicht vermessentlich zu hemmen, in specie diese Liquidirung deren Auszüglen auf eine ohn, nothwendige Weitlaufigkeit hin aus zu treiben sich unterstunden, sollen sie anderen zum Bensviel von eben demselben Richter, wo diese Causa hanget, scharf gestraffet, und

hierinfalls niemand verschonet werden: Um daß aber

Drittens die Wechsler, auch andere Handels Leute, dann auch die Handwerker mit ihren ausborgenden Geld, Waaren, oder lieferens den Arbeit ben ihren Schuldnern aus Abgang deren Zahlungs : Mittlen nicht mehr so leicht benachtheilet werden, haben sich dieselbe von allzu frenen Ausborgen zwar selbst zu hütten, und wem sie creditiven, wohl Acht zu haben; wie Wir dann bennebst auch auf andere Kürsehungen gedacht seyn, damit auch andurch offentlicher Trauen, und Glauben erhalten: mithin auch respectu deren creditirenden Handels, und Hand werks: Leuten gar zuversichtlich werde unterstüget werden: dergestalten,

daß selbe auf Wucher, oder übermäßigen Gewinn zu crediciren, gar nicht Ursach; allenfalls ihre Schuld selbsten die ohnvorsichtige Ausbor; gung benzumeffen haben werden, wie dann so ferne ungehindert diefer Unserer Landsfürstlichen so gut gemachten Fürsehung die Handls Leute ihr Geld : und Waaren , auch die Handwerker ihre Arbeit auf allzu übermäßigen Gewinn, oder wucherisches Interesse ausborgeten, nicht nur der billiche Abbruch dem Schuldner ben der Zahlung gestattet, sondern auch wann eine labes usuraria mit einschluge, die wegen wuches tischer Contract Patent - maßig ausgesetzte Straffen gehörigen Orts ver: henget werden sollen: weiters, und damit auch

Viertens sowohl die Kauf: als Handels: Leute sich auf die Treu ihrer Handlungs Bedienten, und respective Handwerks Gesellen, und Knechten desto mehr zu verlassen haben , solle die Untreu oder Berschwendung dieser Bedienten extra ordinem scharf gestraft, und diesetbe, lo lang sie sich von einer oder anderen Inzücht gehörigen Orts nicht purgiren, zu einer Handlschaft, oder Handwerk zu gelangen für ohns

sunfrens die Kauf, und Handwerks: Leute selbsten wie auch ihre Beiber des ohngezimmenden Prachts, und sonsten in ihrer Aufführung alles luxus sich also gewiß zu enthalten, als im widrigen nicht nur die Instanzien von Amts wegen es ben Zeiten abzustellen, sondern auch ben einem sich derentwillen ausserenden Falliment, wider die Männer, wie hernach stehet, criminaliter zu verfahren hatten, auch das Weib, wann fie an den Berderben ihres Manns schuld traget, und ihme sein Bermd: gen durch üble Wirtschaft, oder üpvige Verschwendung durchbringen geholffen, oder auch ihr Heyrat : But, Widerlag, oder paraphernal-But, allschon selbsten meistens, oder völlig verzehret, oder durchges bracht hatte, nach Maß der Verschwendung deren privilegirt: und ans deren weiblichen Forderungen, nach vernünftigen Ermeffen des Richters, entweder verlurstiget senn, oder doch sich eines Vorzug-Rechts vor ans deren Creditoren nicht mehr zu erfreuen haben wurde. Wann nun aber

Sechstens ben all: obigen heilsamen Vorsehungen gleichwol ein Sandlsmann, oder jemand anderer durch Ungluck, oder nicht vorges sehene Zufälle in Unvermögenheit gesetzt wurde, solle derselbe seinen Stand denen Creditoren, oder der Obrigkeit zeitlich eröfnen, und durch beitere Fortsetzung seiner Handlung, unter den Schein des Credits seis den Rächsten ferner nicht anführen: im übrigen derfelbe criminaliter

wurde gestraft werden: Es solle auch

Siebendens ein jedwederer Richter, so fich ein namhafter Schuls den Last, oder sonsten eine erhebliche Anzeige bevorstehenden Falliments ergibet, nicht zuwarten, sondern von Amts wegen vorhero in Ges beim inquiriren, hernach wann ein Status insolventiæ, oder nicht genugsame Sicherheit sich aufferete, mit der Sequestration, oder anderen auch in Rechten vorgesehenen Mittlen fürgehen; welches Wir auch

Achtens auf all: andere, welche nicht Kauf: Leute sennd, und über hren Stand sich aufführen, und noch daben Schulden machen, sonder: bar auf junge, die Bogtbarkeit ohnlängst antrettende Leute mit Aufstel. lung deren Curatoren, oder Administratoren verstanden haben: und von

allen Gerichts. Stellen befolget wissen wollen.

## Anderte Abtheilung.

#### Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen.

gluck gefallener Schuldner sein: ausser seiner Schuld pur aus Und gluck gefallener Schuldner sein Falliment zeitlich, angezeiget, weder aus Gunst, oder anderer Absicht, einen Creditoren vor dem anderen bei friediget, oder bedecket, noch sonsten was vertuschet, oder auf die Seiten gebracht habe: widrigens derselbe ohngeachtet des zeigenden Unglücks

ex nobili officio Judicis zu bestraffen ware.

Diese dann also verunglückt; und sich ben Zeiten angebende Debitores sennd nicht zu arrestiren, sondern mogen denenselben alse beneficia Juris, als die ausser Gericht mit denen Creditoren tressende Bergleich, Commissiones, pacta præjudicialia, moratoria, cessiones bonorum, und was dergleichen mehrers ist, angedenhen: damit aber die Parthenen wissen, was sie ben ein und andern Juris beneficio zu beobachten haben, und zwar

den Bergleichen, oder dessentwegen auch ben Gericht haltenden Com-

missionen: Sollen

I. All: und jede eigends beruffene Creditores, oder deren Gewaltstragere in: oder ausser Gericht zusammen kommen, um mit ihnen aus richtig, oder gemeinschaftlich zu tractiven, nicht aber einzler weise du handlen, weniger eine Privat-Verständnuß mit ein: oder dem andern zu

machen.

II. Solle der Schuldner seinen warhaften statum activum, & passivum gesamten Creditoren ausweisen, und absonderlich die in Abrechnung stehende in Rechten hangende zweiselhafte, oder etwa gar nicht einbrings liche Activ-Posten anmerken, und zu dem Ende die Original - Büchet produciren, auch solche, daß er alles getreulich angesaget, und nichts verschwiegen, weder auch eine, oder andere Creditoren besonders bedecket, oder mit demselben sich wegen dieser Einwilligung verstanden habe, aus Verlangen besagt; seiner Creditoren (wann dieses auch nur einer davon begehrete) beschweren, damit alles bona side hergehe, und man den verlässlichen statum insolventiæ entweder in der Sache selbsten, oder an der Zeit erfahren moge, widrigens, und da indicia fraudis verhanden sennd, solle in die zwischen dem Schuldner, und einigen Creditoren heims lich gemachte Collusionen inquiriret, und nach Besund beede von dem Richter arbitrariè gestrast werden: Es wird aber

III. Durch eine solche in soder ausser Gericht angeordnete Commission die ben demselben, oder auch einer andern Instanz v. g. ben dem Wechsel: Gericht arhängige Rlag, oder alda von einigen Creditoren sühr rende Execution regulariter nicht sistiret: damit es nicht auf eines Debitoris, oder auch eines, und andern mit ihme etwa heimlich verstandenen Creditoris willkührigen Stillstand zur Hemmung des Laufs deren Rechten ankomme; wie dann in casu, wann ein Schuldner von einigen Personaloder Chyrographariis Creditoribus mit der Execution angegangen wird, einer von dem andern in Ertheilung der Execution nicht ausgehalten, sondern gleiches Recht ihnen von dem Richter ertheilet: mithin auch vor

hom

dem erhalten, und geführten Ansak, oder sonsten gegebener Sicherheit mit einem allein eine die Execution etwa hinderende Commission ad evitandam inæqualitatem inter Creditores nicht gehalten werden solle: wann aber

IV. Der Schuldner ben seiner ordinari Instanz sich ad concursum Creditorum mündlich; oder schriftlichen, oder auch ipsd factd erkläret, da er sich exempli gratia retiriret, oder gar flüchtigen Fuß seget; oder sothanen concursum die Creditores mit rechtlichen Fug gerichtlich verslangen und zu dem Ende eine Commission, um hierüber super re & modo zu deliberiren angeordnet wird, so kan auch die ordinari Instanz prævia Summaria Cause cognitione nach beschener Citir - und Vernehmung sammentlicher Creditoren die Execution interim auf eine kurze Zeit, etwa auf 14. Täg, oder längstens 4. Wochen einstellen, und hierüber das gehörige pro sistenda Executione ergehen lassen, dergestalten jedoch, daß nach Inhalt der Wechsel: Ordnung Art. 46. und wie Wir bereits die ker resolviret, die jenige, welche ein Unterpsand von dem Debitore in Handen haben, oder auf derlen bewegliche Güter die Execution bono ordine würklich geführet, an diesem Stillstand nicht gebunden senn sollen; betressend nun

Andertens, das in soder ausser Gericht anbinden wossende pactum præjudiciale, Kraft dessen insgemein der mindere dem mehreren Theis deren Creditoren zu folgen schuldig ist, wann nemlich der Schuldner um Zahlungs: Fristen, oder um Nachsehung eines Theil der Schuld, oder auch um die Relaxirung des Arrests anlanget, so ist hierzu, wie erst hier

oben gemeldet worden, erforderlich:

I. Die Zusammenruffung aller Creditoren, oder dero Gewalttras

II. An Seiten des Schuldners die Erdfnung des warhaften status activi, & passivi, mit offentlicher Vorweisung der Bücher:

III. Die Rachsehung nicht der ganzen Schuld, sondern nur eines

Theil derfelben à proportione des Schuldner unvermogens.

IV. Eine anståndige Caution oder anderweite Sicherheit des über beschehenen Nachlaß verbleibenden Ruckstands oder verläßlichen Zuhaltung deren accordirten Zahlungs: Fristen, widrigens die Creditores an den Accord nicht gebunden senn, sondern denenselben srey stehen solle, via executionis, allensalls auch per concursum fürzugehen. Gegen Er:

fullung obiger Bedingnuffen wird hiemit

V. Die Annô 1722. ausgegangene Wechsel: Ordnung Art. 53. welche zu dergleichen majoritate Creditorum zwen drittel Theil derselben ersorderet, dahin erleutteret, daß es schon genug sene, wann die mehrere Stimmen zu gemelten Nachlaß, oder Jahlungs: Fristen in: oder ausser Gericht vorhanden sennd, dergestalten jedoch, daß solche majoritas nicht nach der Anzahl deren einwilligenden Creditoren, sondern nach der Grösse ihrer Forderungen, oder da die Forderung gleich wäre, nach der Anzahl deren Persohnen gerechnet werden solle, mit der weiteren Erklärung, daß

VI. Die jenige Creditores, welche ein Unterpfand, Hypothec, oder ein ander gegründtes Vor-Recht haben, an die mehrere Stimmen des

ten Chyrographariorum nicht gebunden seyn.

Da aber der Schuldner von seinen Creditoren keinen Machlaß, oder Zahlungs Fristen erlanget, oder solches von ihnen zu begehren sich nicht getrauend, ben Hof ein moratorium ansuchen wolte; So hat derselbe

Drittens zu Erhaltung eines moratorii folgende Stuck zu beobe

achten.

I. Daß er seine dermalige Unvermögenheit an der Zeit, wiewohlen er in re solvendo wäre, mittels Einlegung seines verläßlichen status summariter bescheine, und alles getreulich in activis, & passivis ansage, so, daß er solches seinen Creditoren, welche durch seine Gehörde über die ses Gesuch wurden vernommen werden, auch endlichen, wann sie es verslangen, manifestiren solle; wo im widrigen sich der Impetrant eines auch erhaltenen moratorii propter sub vel obreptionem verlurstiget machen wurde, wie solches in der Annô 1722. publicirten In. De. Wechsel, Ordnung Art. 51. bereits enthalten ist.

II. Daß der Moratorii - Werber in seinem Sof : anbringen zeige,

durch Ungluck in sothanne Unvermögenheit verfallen zu senn.

III. Daß er anståndige Bürgschaft, oder anderweite genugsame Sicherheit leiste, es wäre dann eine reale Sicherheit in denen vorrätigen Waaren, oder exigiblen nominibus des Schuldner verhanden, daß ihme nichts anderes abgehe, als die Zeit zur Einbringung seiner Activ-Schulden, oder Distrahirung deren Waaren, womit er die Creditores hinwies derum bezahlen könne, widrigens ihme nichts anderes übrig verbleibet, als die Cessio bonorum: was aber

Viertens zu dieser Cessione bonorum erforderet werde, und was selbe vor eine Würfung habe? Solches wirdet in folgenden erkläret.

Memlichen daß

1. Die jenige Schuldner welche durch Ungluck, oder ohnvorgeseher

ne Zufalle ohne ihren Berschulden in Armut gerathen, und

II. All ihr habendes Gut ihren Glaubigern übergeben: anben III. Das Juramentum paupertatis ablegen, von der Personal-Execu-

tion befrenet fenn follen: Der jenige aber welcher

IV. Dieses nicht beweisen kan, nach Beschaffenheit deren Umstäns den auf ein Gränis: Haus, oder sonsten zur offentlichen Arbeit verschafs fet werden solle, mit dem Bensaß, daß man

V. Einen solchen mit obigen drepen Requisitis versehenen und bonis cedirenden Schuldner humanitatis causâ gleichwohlen sein ordinari Rleid, nebst einen Beth, und etwas von denen geringeren Mobilien überlassen:

Derselbe auch

- WHEN

VI. Von seinen Creditoren, nachdeme er alles hergegeben, wann ihme auch die nothige Nesung von jemand nach der Hand geschenket, oder legiret wurde, nicht mehr ben Gericht, ausser er kame ad pinguiorem fortunam, welches er gerichtlich angeloben solle, angesprochen wers den könne; und daß endlichen

VII. Dieser Cedens ben verhandenen obig rechtlichen Erfordernus

fen durch sothane Cession an seinen Ehren nicht verleget werde.

the second of th



# Britte Abtheilung.

## Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

Primd: Ist ein aus eigener Schuld falliter Debitor, der kein Unglücks Fall zeigen kan, zu arrestiren, oder, wann solches Unglück von ihme nur warscheinlich allegiret wird, derselbe nach vernünftigen Ermessen des Richters ad juratoriam Cautionem anzuhalten, und solle dessen Wermann fich mögen beschrieben, sequestriret, Curatores aufgestellet, und wann sich die Creditores nicht selbst unter einander vergleicheten, auf Art, und Weis, wie es im Land Steper bis anhero gewöhnlich ware: weiters versahren werden.

Secundd: Golle die Obrigkeit die Ursachen des Falliments ex Officio inquiriren, und wann der Verschuldte sich nicht purgiren kan, wider ihn nach Beschaffenheit des Falliments, die behörige Bestraffung fürkehren:

welches sich

Tertid: Dahin verstehet, daß auch der Richter von Amts wegen, ohnangesehen des inter privatos etwa gemachten Vergleichs mit der Besstraffung fürgehen könne, und solle; doch daß gleichwohlen dahin gesehen werde, daß andurch der Vergleich zu allzu grossen Schaden deren Creditorum nicht aller Dings fruchtlos sene, es wäre dann, daß ein sehr boßbaftes Falliment, wie hernach mit mehrern gemeldet wird, nach Besschaffenheit deren Umständen eine offentlich; und exemplarische Demonstration ohnumgänglich erforderte.

# Pierte Abtheilung.

## Von denen boßhaft und betrüglichen Fallimenten.

L. Poshafte, und betrügliche Fallimenten sennd die jenige, welche ents weder durch ohngezimmenden Pracht, oder anderwärtigen Luaum verursachet werden: Item da einer seine Unvermögenheit wissenlich berheltet, und also die Leute zum crediuren einführet, sein Habschafts oder auch ein namhastes Quantum derselben vertuschet, oder auf die Seisten bringet: ingleichen, da er in fraudem Creditorum, andere kurz vor dem Falliment bedecket, oder sonsten contentiret, oder in Boranssehung des Banquerots neue Gelder entlehnet, falsche, oder gar keine Bücher sühret: Item der jenige, welcher sich selbsten, ohngehindert er annoch solvendo wäre, für einen Banqueroten auswirft, um die Creditores zu einen Nachlaß zu vermögen, und sich mit Schaden derselben zu bereichen, oder auf eine andere boshafte Weiß seine Glaubiger betrüget: wider die seist jederzeit criminaliter, auch ex Officio zu versahren, und da besonder de Betrug, Falsa, oder crimina stellionatüs unterlossen wären, die in der vor das Land Steher bereits vorhin zu observiren anbesohlene N. De. Land Grichts. Ordnung Art. 94. §. 1. ausgemessene Strassen etwa mit offentlicher Arbeit in Band, und Eisen, oder mit Stellung eines derselseit

gleichen betrüglichen Falliti, an eine eigends errichtende Schand: Saulen cum, vel sine relegatione: in gar grossen, mit besonderer Arglist verur, sachten, und zu mahlen ohnersestlichen Schaden aber, bevor wann dies ses mehrern: und selbst nothleydenden Partheyen, oder Wittwen, Watsen, Spitalern, und dergleichen beschehen ware, die Leib: oder Lebenssen, auch gestalten Dingen nach, durch den Strang zu verhengen.

II. Was hieoben von unrechter Fassung, oder gar Verfälschung der Händlungs: Bücher, oder Vertuschung des wahren Vermögens angerschret worden, dieses verstehet sich auch suö modo auf die jenige, so hierzu wissentlich geholssen, daß sie nicht nur ihres Crediti verlunstiget, und den verursachten Schaden zu ersesen gehalten, sondern auch gestatten Vingen nach criminaliter angesehen werden sollen. Wie dann auch

# Sunfte Abtheilung.

### Von Falliten, welche flüchtigen Fuß gesetzet haben.

1. Saben Wir bereits in Unserer In. De. Wechsel: Ordnung Art. 52.
geordner, daß die flüchtige Schuldner feines Juris asyli, oder geistlichen Immunität sich anmassen können, ben deme es dann in regula

fein bewenden hat. Unnebens

11, Bleibet es ben deme, daß des Flüchtigen oder sonst latitirenden hinterlassenes oder allenfalls auch coram Judice sich stellenden Debicoris Vermögen denen Rechten, und üblicher Observants nach, alsogleich in die gerichtliche Sperz genommen, inventirt, und beschrieben, zugleich ein gerichtlicher Curator bestellet, und mit demselben das ganze Schulden Weesen mit Einverständnuß deren Creditoren via Commissionis, allenfalls nach Summarischer Vernehmung derenselben Gerichtlich abgehandlet, der stüchtige Schuldner aber

III. Entweder durch erlassende Steck: Brief handvest gemacht: oder aber durch offentlichen Ruf, und die gewöhnliche Valval-Edicka fürge forderet, solches auch durch die Zeitungen nach der Hand fund gemacht

werden folle; Go viel aber

IV. Den weiteren processum in contumaciam belanget, wollen Wit folgendes geordnet haben, daß zwischen denen stücktigen Debitoren dieser Unterschied zu machen seine: wann der ausgetrettene Debitor den Schuld den Last, theils aus Unglück, theils aus übersehen, daß er etwa daß Seinige unvorsichtig ausgeborget, oder durch untreue Bediente, und dergleichen Zufäll, folgsam ohne Hinterlist, oder Betrug deren Creditoren auf sich geladen: in diesem Fall seine es genug, wann er auf sein Ausbleiben nach dreymaliger Valval-Citation, aus dem Handels: Stand

dusgeschlossen, ihme seine Niderlags: Frenheit, oder das Burger: Recht benommen, und er durch Steck: Brief, oder Compass-Schreiben in: oder ausser Landes, wo er nach der Hand betretten wird, persöhnlich und so lang angehalten werde, bis er mit seinen Creditoren entweder in der Güte sich verzleichet, oder Grichtlichen die Sache ausgemachet ha:

ben wird. Da aber

V. Der Klüchtige sein Bermogen vorhero decoguiret, oder seine Schulden mit Arglift, und Hinterführung deren Creditoren, als mit vor hergehender Bersteck: oder Vorhinaussendung seiner Habschaft, oder auf eine andere betrügliche Weiß, wie oben von denen boghaften Fallicis ges meldet worden, contrahiret hat, in solchem Fall solle gegen diesen fluch, tigen nicht nur civiliter, sondern auch auf Anlangen deren Creditoren, allenfalls von richterlichen Umts wegen, criminaliter, & in contumaciam verfahren: zu dem Ende seine Puncta reatus, in wem nemlich dessen betriigliche Handlungen specifice bestanden, valvaliter angeschlagen, und wann er nach dreymaliger Ladung ausbleibet, und fich hiervon nicht purgiret, mithin derentwillen suo modo pro Confesso zu halten ist, ein Urtheil gefaffet, und der Flüchtige nach beschaffenen Umständen wegen des Betrugs, und verursachten Schadens offentlich vor Infam, und Ehr: log erklaret, auch gestalten Dingen nach sein Namen an die hiezu eigends errichtete Schand: Saulen angeheftet: da aber gar besondere Betrug in namhaften, oder auch sonsten denen armen Parthepen sehr empfindli chen Geld : Summen unterloffen : oder daben noch einige Crimina stellionachts verübet worden waren, nach dem vernünftigen Ermeffen des Richs ters derselbe an einen eigends errichteten Schnell: Galgen in effigie auf. gehangen werden: wann aber

VI. Der flüchtige Schuldner wehrender dreymaligen Valval-Citation sich persöhnlich stellen, oder anstatt seiner der auch sonsten in criminalibus zugelassene Excusator erscheinen wurde, um ihne flüchtigen Debitorem von der zugemutheten Malversation, und Decoquirung seiner Habsschaft zu purgiren, allenfalls seinen Creditoren die vorhin verborgene Zahslungs. Mittel zu entdecken, oder einen anderen verlässlichen Zahlungs. Modum vorzuschlagen, solle er, oder sein Excusator, wann er wahrscheisnige Behelf fürbringet, bey Gericht angehört, und ihme nach Besind der Sachen, wann er nemlich eine hinlängliche Sicherheit der in Kürze leistenden Zahlung bescheinet, mit vorhergehender Bernehm; und Einswillung deren Creditoren ein zwen dis dren monatlicher Salvus Conductus gegen deme ertheilet werden: daß ihme mittler Weil das Gericht mit Einverständnuß deren Creditoren ein; oder anderen geschickten Administratorem an die Seite seze, und durch sothane Administratores seine des Schuldners Activ-Forderungen einzutreiben, mithin so viel möglich die

Zahlungs Mittel eruiren lasse; und dafern auch

VII. Der völlige Status solventiæ nicht heraus kame, der Schuldner aber wehrenden diesen Salvo Conductu, durch richtige Urkunden, oder sonsten über beschehene Bernehmung deren Creditoren zeigen könte, daß er durch unvorsichtiges Ausborgen, durch bose Schuldner, fremde Fallimenta, und dergleichen in Absahl gerathen, auf solchen Fall hätte der Richter primæ Instantiæ die Güte zwischen denen Theisen zu versuchen, in Entstehung den gutächtlichen Bericht, ob ihme Debitori weitere

30

Zahlungs: Fristen, oder ein anderes von ihme etwa an Hand gegebenes Beneficium Juris angedenhen moge? An seine Gehorde, und diese weiters

Die rathliche Meinung nacher Sof zu erstatten.

Wie übrigens ein: und anderes Falliti hinterlaffenes, und ad concursum Creditorum gediehenes Bermogen gerichtlich abzuhandlen , die Crida-Process funftig zu beforderen: Die Classification zu faffen, und hers nach die Austheilung zu machen sepe; solches wird aus der mit nach ften auch publicirenden Crida-Ordnung des mehrern zu ersehen fenn.

## Beschluß.

In obige gegen die Fallitos, & Decoctores gemachte Sayungen, und was Wir sonsten, zu Erhaltung offenen Trauen, und Glaubens: mithin pro bono Commercii geordnet haben, ist maniglich in Unserem Hergogthum Steper gebunden, haben fich auch gesamte Gerichts Stel Ien hiernach zu richten, ein: so anderen ohnabbrüchig zu geleben, und Darwider keineswecgs zu handlen, doch halten Wir Uns bevor diese Ordnung, aus selbst fürfallend: oder von denen Instanzien gehorsamst für bringenden Ursachen zu anderen, zu minderen, und zu vermehren.

Dann hieran beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und nung. Geben in Unserer Haupt : und Residenz Stadt Wien, Meinuna. den 16ten Monats: Tag Decembris im siebenzehen hundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im Achten Jahre.

#### MARIA THERESIA.



Johann Friderich Graf von Seilern.

Ad Mandatum Sac. \* Cæf. \* Regiæque Majestatis proprium. Ferdinand Gottfried von Roleman.

295